

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertvierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem und Ziel

- Anpassung der Einfuhrliste an EU-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren:
 - Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken mit Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union
 - Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken gegenüber der Republik Moldau
- Anpassung der Einfuhrliste an Aktualisierungen der EU-Rechtsgrundlagen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2007.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung berücksichtigt die Änderungen der EU-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EU-Beschränkungen für Stahlerzeugnisse entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Anpassung der Struktur der Einfuhrliste ist weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Das Vorhaben befand sich vor dem 1. Dezember 2006 in der Ressortabstimmung; daher ist keine Bürokratiekostenabschätzung erforderlich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

EU 2007 DE

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, *19.* Januar 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2006 im Bundesanzeiger Nr. 245 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertvierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom ...

Auf Grund

des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, des § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386), verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 8. April 2006 (BAnz. S. 2647) erhält die aus dem Anhang¹ zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹ Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 30. Dezember 2006 im Bundesanzeiger Nr. 245 verkündet wurde.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 154. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhrliste neu gefasst; berücksichtigt werden Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften für Stahl. Mit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union entfällt das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken. Das Doppelkontrollverfahren gegenüber der Republik Moldau, das bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist, entfällt ebenfalls, da eine Verlängerung derzeit nicht absehbar ist. Weitere Anpassungen betreffen Aktualisierungen der EU-Rechtsgrundlagen im landwirtschaftlichen Sektor.

Darüber hinaus wird die Struktur der Einfuhrliste angepasst an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2007. Berücksichtigung finden insbesondere sektorale Vereinfachungen.

Die Verordnung berücksichtigt die Änderungen der EU-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EU-Beschränkungen für Stahlerzeugnisse entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Anpassung der Struktur der Einfuhrliste ist weitgehend kostenneutral. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu rechnen.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste wird vor allem wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

- a) In Anmerkung 5 wird entsprechend § 35a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung auf die Einhaltung von Mindestanforderungen abgestellt.
- b) In Anmerkung 7 wird die Rechtsgrundlage für das Saatgutverkehrsgesetz aktualisiert. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673).
- c) In Anmerkung 9 wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 des Rates vom 23. November 2005 (ABl. EU Nr. L 314 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen auf die aktuelle Rechtsgrundlage abgestellt.
- d) In Anmerkung 11 wird die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16. September 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 228/2006 der Kommission vom 9. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 7) berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass bei der Begriffsbestimmung der betroffenen Bananen zusätzlich „Hybriden“ aufgenommen werden.
- e) Anmerkung 23 entfällt. Die mit der Anmerkung festgelegte Meldepflicht bei der Einfuhr von Karpfen diene zur laufenden Marktbeobachtung. Da die wirtschaftliche Bedeutung des Karpfens in Deutschland im Vergleich zu anderen Fischarten zwischenzeitlich eher als gering einzuschätzen ist, kann Anmerkung 23 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden.
- f) Anmerkung 34 entfällt. Das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1445/2003 des Rates vom 21. Januar 2003 über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) (ABl. EU Nr. L 206 S. 1) bis zum 31. Dezember 2006 befristet.
- g) Anmerkung 35 entfällt aufgrund der Befristung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken bis zum 31. Dezember 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 1762/2004 des Rates vom 24. September 2004 über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Moldau in die Europäische Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 315 S. 1).

2. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

- a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Standpunkt Zolltarif angepasst (ABl. EU Nr. L 301 S. 1).

Die Gliederung von Warenpositionen wird gegenüber der bis Ende 2006 geltenden Einfuhrliste umgestaltet, um technische Anpassungen an die sich verändernden Handelsströme vorzunehmen. Berücksichtigt werden insbesondere sektorale Vereinfachungen.

In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet.

- b) Das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse gegenüber Rumänien ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1445/2003 bis zum Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union befristet und entfällt daher. Das Überwachungsdokumentenerfordernis bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen der Kapitel 72 und 73 gegenüber Rumänien gemäß Anmerkung 34 („ÜD 34“) wird gestrichen.

- c) Das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse gegenüber der Republik Moldau ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1762/2004 bis zum 31. Dezember 2006 befristet und entfällt; eine Verlängerung ist derzeit nicht absehbar. Das Überwachungsdokumentenerfordernis bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen der Kapitel 72 und 73 gegenüber der Republik Moldau gemäß Anmerkung 35 („ÜD 35“) wird gestrichen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

